

ANWALTSGEBÜHREN REFORMIEREN!



Die Höhe anwaltlicher Gebühren wird gerne kritisiert – von Verbrauchern zuweilen als zu teuer, von der Anwaltschaft als unzureichend. Gleichwohl rechnen, aus ganz unterschiedlichen Gründen, viele Kolleginnen und Kollegen nach den gesetzlichen Gebühren ab, statt Honorarvereinbarungen abzuschließen. Die Schwächen der geltenden Regelungen und der Umstand, dass die Vergütung letztmals im Jahr 2013, und davor 1994, linear angehoben wurde, treffen sie also. Die Gebührenrechtsausschüsse der BRAK und des Deutschen Anwaltvereins haben diese Schwächen umfassend analysiert. In einem gemeinsamen Forderungskatalog konfrontieren sie den Gesetzgeber mit dem aus ihrer Sicht bestehenden Reformbedarf. BRAK-Schatzmeister Michael Then, im Präsidium der BRAK zuständig für das Gebührenrecht, erläutert die Hintergründe.

Herr Then, sollte man die Anwaltsvergütung nicht besser, wie von EU-Ebene gefordert, dem freien Wettbewerb überlassen, statt sie zu reformieren?

Nein, das bringt überhaupt nichts und ist unserem System wesensfremd: Denn jeder, der anwaltlichen Rat entgegennimmt, muss von vornherein wissen, was das kosten wird. Das wäre, überließe man alles dem freien Wettbewerb, nicht mehr gewährleistet. Wer weiß denn vorher, ob Gerichte im Nachhinein Vergütungsvereinbarungen als angemessen ansehen? Es entsteht Rechtsunsicherheit und die Frage „Kann ich mir den Zugang zum Recht überhaupt leisten?“ wird virulent. Unser Kostenerstattungsprinzip und die Quersubventionierung (größere Fälle, abgerechnet nach den gesetzlichen Gebühren, finanzieren die kleineren Fälle mit) benötigen Rechtsklarheit und -sicherheit. Das Kostenerstattungsprinzip, bei dem bei vollem Obsiegen alle gesetzlichen Gebühren und Kosten erstattet werden, ist ein Grundanliegen unseres Systems.

Wo sind gesetzliche Gebührenregelungen besonders wichtig?

Dort, wo Mandanten es sich nicht leisten können, höhere Gebühren zu zahlen. Hohe Stundensätze überfordern die Mehrzahl der Rechtsuchenden. Dann wäre das Recht nur noch für die wirtschaftlich Starken, aber nicht mehr für alle gleich durchsetzbar – gewisse Tendenzen hierzu gibt es bereits. Das darf nicht verstärkt werden. Unter anderem das Sozialrecht, das Familienrecht, das

Mietrecht sind Bereiche, wo finanziell schwächere Mandanten auf wirtschaftlich stärkere treffen. Sie sollen nicht auch bei der Rechtsdurchsetzung zurückbleiben.

Eine zentrale Forderung von BRAK und DAV ist eine regelmäßige lineare Anpassung der gesetzlichen Gebühren. Wie soll das konkret aussehen?

Es gibt unterschiedliche Modelle: So wird eine Koppelung z.B. an die Erhöhung der Abgeordnetendiäten des Bundestags (linear) diskutiert. Andere meinen, ein Appell an den Gesetzgeber sei ausreichend. Mir wäre eine gesetzliche Lösung schon recht.

Angenommen, die Sätze im Vergütungsverzeichnis zum RVG würden alle zwei Jahre an die Inflation angepasst – wären Sie dann zufrieden?

Das wäre ein schöner Erfolg, die Anpassung an den Lebenshaltungskostenindex ist dringend erforderlich. Aber sie darf nicht zu einem Stopp aller anderen Überlegungen führen. Denn die strukturellen Defizite im RVG müssen beseitigt werden; es müssen auch strukturelle Fragen, die sich in der Zukunft stellen, gelöst werden können.

Wo liegen denn solche strukturellen Defizite?

Wichtig ist etwa die Erhöhung des Gegenstandswerts bei Streitverkündungen, auch für den Anwalt, der die Streitverkündung ausbringt. Die Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschaltung eines Unterbevollmächtigten sind unbefriedigend. Im Sozialrecht muss nicht nur eine deutliche Erhöhung kommen, sondern eine Pauschgebühr eingeführt werden. Im Strafrecht sind das die Vergütung für Zeugenbeistandsleistungen oder für die Tätigkeit im strafrechtlichen Zwischenverfahren.

Die zusätzliche Termingebühr nach Nr. 1010 VV-RVG würden BRAK und DAV gerne umgestalten. Warum?

Heute fällt die Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen an, wenn mindestens drei gerichtliche Termine stattfinden, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden; dann gibt es eine zusätzliche 0,3-Gebühr oder bei Betragsrahmengebühren eine Erhöhung um 30 %. Die Praxis hat gezeigt, dass die Zusatzgebühr praktisch nicht zum Tragen kam. Drei Beweisaufnahme-Termine in derselben Sache sind extrem selten. Der Zeitaufwand für Rechtsanwälte ist jedoch unabhängig davon, ob in einem Termin

eine förmliche Beweisaufnahme stattfindet oder nicht. Dies gilt auch für Güterichter-Verhandlungen oder erneute Termine zur Erörterung der Sach- und Rechtslage. Der erhebliche Arbeitsaufwand sollte abgerechnet werden können.

Unser Vorschlag ist, dass die Termingebühr sich erhöht, wenn in einer Angelegenheit mehr als zwei gerichtliche Termine oder ein Sachverständigen-Termin mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten stattfinden. Das lässt sich ja durch einen Blick ins Protokoll schnell feststellen. [Das Familienrecht taucht an verschiedenen Stellen des Forderungskatalogs auf. Was sollte hier verbessert werden?](#)

Die Verfahrenswerte in Kindschaftssachen sind nicht geeignet, den Aufwand abzudecken, schon gar nicht die Interessen, die dahinter stehen. Wir wollen deshalb § 50 FamGKG ergänzen; dass alles dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 16 Nr. 5 RVG sein soll, ist zumindest in Familiensachen nicht zumutbar. Der Wert der anwaltlichen Leistung wird hier völlig negiert.

[Von „Sonderanpassungsbedarf“ spricht der Forderungskatalog für sozialrechtliche Gebühren. Liegt hier besonders viel im Argen?](#)

Ja, in der Tat: Die sozialrechtlichen Gebühren sind nach wie vor unbefriedigend: Der Anhebungseffekt des KostRMoG 2004 wurde durch die Minderung der Gebühren für das zweite vorgerichtliche Verfahren und für das gerichtliche Verfahren bei Vorbefassung sowie durch die mit dem RVG eingeführten Kappungsgrenzen im Wesentlichen aufgezehrt. Erhebungen haben ergeben, dass in vielen Fällen eine Gebührenminderung eintritt. Die Anhebung der Gebühren und Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung durch das RVG 2013 ist nicht gelungen. Das hat negative gesellschaftliche und rechtsstaatliche Auswirkungen: Wenn unter den Kostengesichtspunkten diese Mandate nicht angenommen werden können, dann ist das – gesetzesimmanent – rechtsstaatlich unvertretbar.

[An verschiedenen Stellen fordern BRAK und DAV gesetzliche Klarstellungen.](#)

Die Rechtsprechung hat einige Unklarheiten im RVG aufgezeigt. Diese müssen bereinigt werden, um Rechtssicherheit zu bringen. Es wird etwa vertreten, dass Einigungsgebühren im Zusammenhang mit einer Beratung nicht anfallen können; das muss klargestellt werden, ebenso, dass die Einigungsgebühr auch bei einer Teileinigung entsteht, sofern sie nicht einen ganz unerheblichen Teil der Angelegenheit betrifft. Die Termingebühr sollte bei Mitwirkung an Besprechungen anfallen, unabhängig davon, ob mit oder ohne Einbeziehung des Gerichts. Das sind nur einige, aber doch wichtige Vorschläge.



[Und im Vergütungsverzeichnis? Passt da aus Ihrer Sicht alles?](#)

Natürlich nicht: Vieles muss hier reformiert werden. Ich denke an die Anpassung der Auslagenpauschale, des Abwesenheitsgelds und der Spesen. Dass eine Vergütung für den Zeugenbeistand unangemessen niedrig ist, brauche ich für die Betroffenen kaum wiederholen. Wir arbeiten daran, das zu verbessern.

[Was erwarten Sie in Sachen Anwaltsgebühren von der neuen Bundesregierung?](#)

Ich erwarte, dass sie schnell das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ausarbeitet – unabhängig davon, dass der Koalitionsvertrag sich mit Anwaltsgebühren nicht befasst. Im Rechtsausschuss sind ausreichend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten, die Bundesjustizministerin Dr. Katharina Barley war einmal Rechtsanwältin. Der Forderungskatalog wird dem Ministerium übergeben. Der Rechtsausschuss des Bundestages ist informiert. Wir diskutieren und setzen uns an allen Fronten ein. So hoffe ich, dass wir sehr kurzfristig dieses Thema umsetzen können – und nicht eine ganze (sowieso etwas verkürzte) Legislaturperiode dazu brauchen.

[Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.](#)



[Michael Then ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie für Medizinrecht; er ist Präsident der Rechtsanwaltskammer München.](#)

KLAPPE DIE ACHE: MOCK TRIAL IN SHANGHAI

Bericht vom Deutsch-Chinesischen Rechtsanwaltsaustausch

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident der RAK Thüringen

„Nehmt es nicht so ernst, es ist nur ein Spiel!“ So versuchte der chinesische Delegationsleiter Walter Cheng, die Teilnehmer des mittlerweile achten deutsch-chinesischen Rechtsanwaltsaustausches zu beruhigen. Dass das erforderlich war, macht



deutlich, wie konzentriert und professionell die Teilnehmer auf beiden Seiten agierten und sich vorbereitet hatten – sollten sie doch eine vorgegebene Rolle in einem simulierten Eilschiedsverfahren spielen und dabei etwa 35 Anwälte und Studenten aus Shanghai als Zuhörer

und bestenfalls auch die anwesenden Experten der China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC) Hong Kong und des ICC Court of Arbitration überzeugen.

DAS AUSTAUSCHPROGRAMM

Doch beginnen wir am Anfang: Bereits zum achten Mal stand ein deutsch-chinesischer Rechtsanwaltsaustausch auf dem Plan, der regelmäßig für jeweils eine Woche mit der großzügigen Unterstützung der Robert Bosch Stiftung Experten beider Länder zu einem fachlichen Austausch zusammenbringt. Der Wechsel zwischen Deutschland und China als Austragungsort führte diesmal sechs Anwälte aus Deutschland nach Shanghai. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), die BRAK und die All China Lawyers Association (ACLA) bereiteten dazu ein volles Programm für einen intensiven fachlichen Austausch vor. Neben den rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem Berufsrecht der Anwaltschaften beider Länder stand – wie zuvor in Hamburg beim siebenten Austausch – das Thema alternative Streitbeilegung, insbesondere die Schiedsgerichtsbarkeit, im Fokus des Interesses.

Die Teilnehmer waren dazu im Vorfeld aufgefordert, für insgesamt sechs Workshops (Berufsrecht, Mediation, Schiedsklauseln, Verfahrensregeln verschiedener Schiedsgerichtsor-

ganisationen, Faktenermittlung/Beweiserhebung im Schiedsverfahren, Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen) kurze Referate zur Einführung vorzubereiten, was sofort zu angeregten Diskussionen und Austausch führte. Die jeweils vorgesehene Zeit reichte kaum aus, alle Fragen zu beantworten. Im Bereich der Mediation konnten sich die Teilnehmer außerhalb der Workshops einen Eindruck beim Besuch des Shanghai Commercial Mediation Centers machen, einer auf staatliche Veranlassung gegründeten Einrichtung, die nahezu ausschließlich von den Gerichten zugewiesene Fälle bearbeitet.

DER MOCK TRIAL

Den krönenden Abschluss fand die interkulturelle Woche dann in der nachgestellten und mit verteilten Rollen zu spielenden Schiedsverhandlung. Im Vorfeld waren zwei Zeitfenster zur Vorbereitung vorgesehen, bei denen noch auftretende Unklarheiten beseitigt werden konnten. Auch wenn ein Skript vorlag, merkte man recht schnell, dass Anwälte eben nicht aus ihrer Rolle können und engagiert für „ihre Partei“ streiten. Dabei wurden auch vermeintliche oder tatsächliche Lücken im Skript gerade von den chinesischen Teilnehmern intensiv diskutiert, was den „Schiedsrichter“ zu dem eingangs zitierten Statement veranlasste.

Die Verhandlung selbst im Shanghai International Arbitration Center (SHIAC) war doch recht emotional geführt. Die vier Anwälte auf jeder Seite hatten sich prozessuale und materielle Themen geteilt. Besonders für Teilnehmer und Zuhörer war, dass in jeweils vorgesehenen kurzen Unterbrechungen die anwesenden Fachleute von ICC und CIETAC Anmerkungen zum Procedere machen und auch die Teilnehmer aus deutscher Sicht Erfahrungen beisteuern konnten. Für Teilnehmer und Zuhörer ergab sich damit ein echter Mehrwert und man kann ohne Einschränkung von einem Erfolg dieser Veranstaltung sprechen. Insgesamt boten die Tage einen umfangreichen Einblick in die wechselseitige Arbeitsweise der Rechtsanwälte in China und in Deutschland, dank dem hohen Engagement der Teilnehmer, einer perfekten Organisation und einer umfassenden Unterstützung durch die Robert Bosch Stiftung.

DAI AKTUELL

DS-GVO: Was ändert sich für den Beschäftigtendatenschutz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Michael Witteler, Berlin

Am 25.5.2018 beginnt im Datenschutz ein neues Zeitalter. Die DS-GVO und das neue BDSG lösen die Richtlinie 95/46 EG und das bisherige BDSG ab. Welche Änderungen kommen auf Arbeitgeber zu?

Der Grundsatz, wonach jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer Rechtfertigung bedarf, bleibt unverändert. Eine Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn die DS-GVO, ein Gesetz, eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag sie gestattet bzw. der Beschäftigte wirksam eingewilligt hat. Bestanden bislang Zweifel daran, ob ein Beschäftigter wirksam einwilligen kann, ist dies nunmehr geregelt. § 26 BDSG und Art. 7 DS-GVO schaffen den Rahmen für eine Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis. Angesichts der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs sollten Arbeitgeber für die Abläufe wichtige Verarbeitungsprozesse nicht auf eine Einwilligung stützen, sondern prüfen, ob nicht eine andere Erlaubnisnorm einschlägig ist.

Die DS-GVO enthält für den Bereich des Beschäftigtendatenschutzes eine Öffnungsklausel. Der deutsche Gesetzgeber hat hiervon Gebrauch gemacht und mit § 26 BDSG eine Regelung für den Beschäftigtendatenschutz geschaffen. Soweit § 26 BDSG als Erlaubnisnorm für die Verarbeitung herangezogen wird, wird sich im Vergleich zum bisherigen § 32 I BDSG a.F. kaum etwas ändern. Im Übrigen gilt die DS-GVO.

Ein zentrales Anliegen der DS-GVO ist die Transparenz der Verarbeitung. Der Betroffene soll eigenverantwortlich über seine Daten entscheiden können. Um die Verarbeitung seiner Daten jederzeit überwachen zu können, enthalten die Art. 12 ff DS-GVO Regelungen zu Informationspflichten, Auskunftsrechten, Berichtigung, Löschung und Datenübertragbarkeit. Hieraus ergeben sich teils ganz neue Anforderungen für Arbeitgeber. Angesichts des dramatisch gestiegenen Bußgeldrahmens (derzeit max. 300.000 Euro, in der DS-GVO bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des weltweiten Umsatzes) ist es wichtig, dass Arbeitgeber sich hierauf einstellen und entsprechende Prozesse in ihrem Unternehmen etablieren. Auch sollten die Mitarbeiter für den Datenschutz sensibilisiert werden.

Wird die Verarbeitung derzeit auf eine Betriebsvereinbarung oder eine Einwilligung gestützt, ist zu untersuchen, ob diese Rechtsgrundlage DS-GVO-konform ist. Ist dies nicht der Fall, fehlt ab 25.5.2018

eine wirksame Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten, sofern die Verarbeitung nicht auch auf eine gesetzliche Grundlage gestützt werden kann. Hier besteht dann dringender Handlungsbedarf.

Im Arbeitsverhältnis ist es üblich, personenbezogene Daten durch Dritte verarbeiten zu lassen, etwa die Lohnabrechnung durch ein Lohnbüro oder eine Servicegesellschaft im Konzern. Das geschieht regelmäßig im Rahmen einer sog. Auftragsdatenverarbeitung. Diese Möglichkeit wird es auch weiterhin geben, wenn auch zu etwas geänderten Bedingungen. Die hierzu geschlossenen Verträge müssen ab 25.5.2018 den Anforderungen der DS-GVO entsprechen.

Für die Übertragung von personenbezogenen Daten ins Ausland gelten besondere Regelungen, die vom Grundsatz her aber dem bisherigen Recht ähneln. Bei der Übertragung in ein Land der EU oder des EWR sind keine Besonderheiten zu beachten. Anders sieht es hingegen bei der Übertragung in sog. Drittstaaten aus. Für einige wenige Länder hat die EU Kommission ein Angemessenheitstestat erlassen; dann braucht der Verantwortliche nichts weiter zu beachten. In allen anderen Fällen muss der Verantwortliche ausreichende Garantien beim Empfänger der personenbezogenen Daten nachweisen. Das kann durch Verwendung von Standarddatenschutzklauseln, Binding Corporate Rules oder einer anderen in Art. 46 II DS-GVO aufgeführten geeigneten Garantie erfolgen.

DS-GVO UND NEUES BDSG: WORAUF ARBEITGEBER ACHTEN MÜSSEN

3. Mai 2018 · Berlin
20. Juni 2018 · Bochum

DS-GVO UND NEUES BDSG – WAS ÄNDERT SICH FÜR DEN BESCHÄFTIGTEN-DATENSCHUTZ

7. September 2018 · Bochum
21. September 2018 · Kiel
28. November 2018 · Berlin

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Neu im Juni: der Klassiker zum WEG-Recht.



Lang erwartet!

Endlich: Im Juni erscheint der Klassiker zum Wohnungseigentumsrecht in der neuen 10. Auflage! Wieder einmal bringt der Röll jeden Juristen, Verwalter und Wohnungseigentümer auf den neuesten Rechtsstand. Die Neuauflage behandelt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Problemkreise rund um das Wohnungseigentum, gleichgültig ob es um Beratung, Verwaltung oder Prozessführung geht und bietet praxistaugliche Lösungsvorschläge für die tägliche Arbeit.

Röll, **Handbuch für Wohnungseigentümer und Verwalter**. 10., neu bearbeitete Auflage 2018, ca. 350 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 60,- €. ISBN 978-3-504-45709-9.

Am besten gleich vorbestellen unter www.otto-schmidt.de/rw10

ottoschmidt

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Jetzt NEU!
Juristische
Textanalyse

DATEV-Lösungen für Anwälte bringen Ihrer Kanzlei in jedem Fall mehr. Zum Beispiel mehr Effizienz durch Legal-Tech-Software für die anwaltliche Fallbearbeitung und für digitale Workflows in der Kanzleiorganisation. Oder mehr Know-how mit Wissens- und Weiterbildungsangeboten zu aktuellen juristischen Themen. Dazu mehr Sicherheit dank zuverlässiger Cloud-Lösungen und mehr unternehmerischen Erfolg durch betriebswirtschaftliche Anwendungen.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt
oder unter 0800 3283872.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.